

Satzung des Vereins „Westafrika-Hilfe Wuppertal e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Westafrika-Hilfe Wuppertal e.V.**“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die **Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.**
2. Zum Zweck des Vereins gehört die **Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens** zum interkulturellen Austausch. Darüber hinaus zählen dazu die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** sowie die **Förderung der Hilfe für politische, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer.**
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen zu den genannten Arbeitsfeldern. Dazu gehören beispielsweise:
 - a) Sammlung von Sach- und Geldspenden zum Aufbau einer lebensnotwendigen Infrastruktur sowie zur Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten der Menschen in Westafrika,
 - b) Förderung von Eigeninitiativen in Westafrika im Rahmen von Projekten, die das Gemeinwohl fördern,
 - c) Förderung von Patenschaftsaktionen zu Gunsten bedürftiger Menschen (z.B. Übernahme von Schulkosten für Kinder und Jugendliche, Ausbildungsbeihilfen, Studentenhilfen),
 - d) finanzielle, materielle und immaterielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen in Westafrika
 - e) Vorträge, Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen, Publikationen und andere Aktivitäten zu den o. g. Zwecken im Inland. Hierzu dient auch die Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
 - f) Veranstaltungen und Projekte zur interkulturellen Begegnung im In- und Ausland
 - g) Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen, Instituten, Unternehmungen oder Körperschaften, die sich für die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit oder in anderer Weise einsetzen.
4. Schwerpunkt ist die Unterstützung konkreter Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der Entwicklungshilfe in der Einen Welt. Schwerpunktland ist Togo (Westafrika), schließt aber auch Projekte, Aktivitäten und die humanitäre Hilfe in

anderen Ländern in Westafrika mit ein. Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erfolgt vor Ort durch die Projektpartner (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Kirchengemeinden, Komitees für Dorfentwicklung, usw.) entsprechend der ortsüblichen Kriterien unter Berücksichtigung der Notlagen.

5. Die Umsetzung der Vereinszwecke erfolgt im In- und im Ausland. Der Verein arbeitet dazu auch mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Nichtregierungsorganisationen und Institutionen im In- und Ausland zusammen.
6. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, hierzulande das Verständnis für Kulturen und soziale sowie ökonomische Bedingungen der Einen Welt zu wecken bzw. zu steigern. Damit soll die Vernetzung internationaler ökologischer und ökonomischer, kultureller und sozialer Bedingungen aufgezeigt und verbessert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - das Mitglied seinen Beitrag trotz Zahlungsaufforderung bis Ende des Jahres nicht entrichtet hat,
 - grobe wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder / und die Interessen des Vereins vorliegen.Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.
7. Die Anerkennung der Satzung wird im Aufnahmeformular bestätigt.
8. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder werden. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell bei seiner Zielverfolgung. Ein Fördermitglied kann nur eine volljährige Person werden.
2. Zur Aufnahme und zur Beendigung gelten die Regelungen von § 4 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 dieser Vereinsatzung.
3. Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.
4. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Sie tritt einmal jährlich zusammen und wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangen.
3. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Beschlussfassung über die schriftlich vorzulegenden Materialien, den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - Vergabe von Spendenmitteln
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Bestimmung der Funktionen des Schriftführers gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (welcher gleichzeitig Schriftführer ist)

c) Schatzmeister als Kassenwart

2. Die Funktionen des Schriftführers können auf Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied übertragen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind.
6. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und empfehlen bei ordnungsgemäßer Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Rechnungswesen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
2. Die Verwendung der Mittel ist jährlich schriftlich offen zu legen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke


1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung für die Zwecke gemäß § 2 und 3 dieser Vereinssatzung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

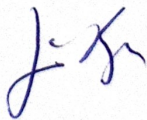
§ 12 Schlussbestimmungen


1. Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in der Satzung angesprochenen Personen und Funktionen wird in den oben stehenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.
2. Die Satzung erhält mit Beschluss der Mitgliederversammlung am in Wuppertal ihre Gültigkeit. Sie tritt ab diesem Datum in Kraft.


Die Satzung wurde errichtet in Wuppertal am 23.10.2022 .

Wasseh Emefa G. GBETE 


Kodjo Mawuena ESSIOMLE 

Jürgen Brückner 

Kpandjona Lamba 

Rodrigue Cokou, Guidiganon 

AGBOTO Rosaline 

MESSAN, Kodjo Messan Samson 

Fanta Konaté Diarra 